



BETRIEBSSATZUNG

für den Städt. Verkehrsbetrieb
Esslingen am Neckar
Neufassung vom 31. Juli 2006

Geändert am:
28. Juli 2014
12. Oktober 2015
25. Juli 2016
08. Juli 2019

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung
Nr. 178 vom 03. August 2006
Nr. 174 vom 31. Juli 2014
Nr. 74 vom 31. März 2016
Nr. 173 vom 28. Juli 2016
Nr. 160 vom 13./14. Juli 2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 31. Juli 2006 folgende Neufassung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Städtischer Verkehrsbetrieb Esslingen am Neckar“ beschlossen:

- § 1 Gegenstand des Eigenbetriebs
- § 2 Name, Wirtschaftsjahr
- § 3 Stammkapital, Gewinnausschluss
- § 4 Organe
- § 5 Gemeinderat
- § 6 Betriebsausschuss
- § 7 Oberbürgermeister
- § 8 Betriebsleitung
- § 9 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe
- § 10 Wertgrenzen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb betreibt Oberleitungsomnibus- (Obus) und Kraftomnibuslinien (KOM) zur Beförderung von Personen.
- (2) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes geführt.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der gemeindefinanziellen Grenzen alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.
- (4) Strategisches Ziel des Städtischen Verkehrsbetriebes ist die Gewährleistung der Mobilität möglichst breiter Bevölkerungsschichten in Esslingen.
- (5) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

§ 2

Name, Wirtschaftsjahr

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtischer Verkehrsbetrieb Esslingen am Neckar“ (SVE).
- (2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Stammkapital, Gewinnausschluss

- (1) Das Stammkapital des Betriebes beträgt EUR 2.600.000,- (in Worten: zwei Millionen sechshunderttausend Euro).
- (2) Es wird höchstens Kostendeckung angestrebt.

§ 4

Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss (mit der Bezeichnung Werksausschuss), der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung (mit der Bezeichnung Werkleitung).

§ 5

Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind. Diese sind insbesondere:
 1. Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne,
 2. Feststellung der Jahresabschlüsse,
 3. Entlastung der Werkleitung,
 4. Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes,
 5. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
 6. Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 7. Erlass von Satzungen,
 8. Umwandlung der Rechtsform des SVE oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der SVE beteiligt ist,
 9. wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des SVE,
 10. Hingabe von Darlehen der Stadt an den SVE,
 11. Abschluss von Verträgen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- (2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 6

Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss Städtischer Verkehrsbetrieb“ (BA SVE). Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als dem/der Vorsitzenden und zehn Mitgliedern des Gemeinderates als beschließende Mitglieder. Für die gemeinderätlichen Mitglieder werden Stellvertreter/innen bestellt. Ihre Zahl wird nicht beschränkt.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, über die in § 9 genannten Aufgaben und insbesondere über:
 1. die Festsetzung der allgemeinen Beförderungsbedingungen,
 2. den Abschluss von Konzessionsverträgen,
 3. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

§ 7

Oberbürgermeister

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Werksausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Werksausschusses (Eilentscheidung).

§ 8

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie führt die Bezeichnung „Werkleitung“.
- (2) Die Werkleitung besteht aus einem technischen Werkleiter und einem kaufmännischen Werkleiter. Werkleiter können auch im Beamtenverhältnis und im Angestelltenverhältnis auf Zeit berufen werden. Die Bestimmungen der §§ 31 und 32 TVöD werden entsprechend angewandt. Die Geschäftsverteilung sowie die Vertretungsberechtigung regelt die Geschäftsordnung. Bei Meinungsverschiedenheiten wird der für den Städtischen Verkehrsbetrieb Esslingen zuständige Dezernent zur Entscheidung hinzugezogen.
- (3) Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 9). Zur laufenden Betriebsführung gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
- (4) Die Werkleitung hat der Stadt über das Referat für Beteiligungen (Beteiligungscontrolling) rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung und Stellenübersicht zur Durchsicht und Abstimmung mit dem Haushaltsplan sowie sämtliche geforderten Informationen zuzuleiten. Dazu zählen insbesondere die Zwischenberichte zum 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres mit einer Abgabefrist von jeweils einem Monat. Darüber hinaus sind dem Beteiligungscontrolling die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon ist dem Referat für Beteiligungen bei Bedarf über besondere Vorkommnisse zu berichten.
- (5) Die Werkleitung hat ferner dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere nach Abstimmung mit dem Beteiligungscontrolling den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts rechtzeitig zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.
- (6) Die Werkleitung hat der Stadt über das Beteiligungscontrolling unverzüglich zu berichten, wenn
 - a. unabwendbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss.
 - b. Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Finanzplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Finanzplan abgewichen werden muss.
- (7) In allen Fällen der Personalzuständigkeiten, in denen die Werkleitung nicht selbst entscheidet, ist sie von der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern des Städt. Verkehrsbetriebes zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Arbeitnehmer von der Stadtverwaltung zum Städt. Verkehrsbetrieb oder vom Städt. Verkehrsbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (8) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse aller Bediensteten des Städtischen Verkehrsbetriebs.
- (2) Für die Ernennung und Entlassung von Beamten des Städtischen Verkehrsbetriebs gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (3) Die in der nachstehenden Aufstellung unter a), b), c) bestimmten Organe entscheiden in den nachfolgend genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort aufgeführten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge,

Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung. Soweit die Zuständigkeit nicht Kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechtes, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen im Einzelfall:
 - a) Betriebsleitung bis zu 50.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 50.000 EUR u. bis zu 500.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 500.000 EUR.
2. Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes sowie Erwerb und Veräußerung sonstiger Gegenstände des Anlagevermögens – jeweils soweit die Maßnahmen im Vermögensplan veranschlagt sind – bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall:
 - a) Betriebsleitung bis zu 250.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 250.000 EUR u. bis 500.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 500.000 EUR.
3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes nach Ziffer 2, bei einer Vergabesumme:
 - a) Betriebsleitung bis zu 250.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 250.000 EUR,
 - d) Gemeinderat entfällt.
4. Übernahme von Bürgschaften und anderer Gewährschaften sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall:
 - a) Betriebsleitung entfällt,
 - b) Betriebsausschuss bis zu 100.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 100.000 EUR.
5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen:
 - 5.1 bei einer Laufzeit bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt:
 - a) Betriebsleitung bis zu 100.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 100.000 EUR u. bis zu unbegrenzt,
 - c) Gemeinderat entfällt.
 - 5.2 bei einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt:
 - a) Betriebsleitung bis zu 50.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 50.000 EUR und bis zu unbegrenzt,
 - c) Gemeinderat entfällt.
4. Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 5 mit einem voraussichtlichen Jahresbetrag der Leistung bzw. Gegenleistung:
 - a) Betriebsleitung 0 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 0 EUR u. bis zu 1.750.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 1.750.000 EUR.
5. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung:
 - a) Betriebsleitung bis zu unbegrenzt,
 - b) Betriebsausschuss entfällt,
 - c) Gemeinderat entfällt.
6. Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall:
 - a) Betriebsleitung bis zu 100.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 100.000 EUR u. bis zu 1.750.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 1.750.000 EUR.
7. Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert:
 - a) Betriebsleitung bis zu 25.000 EUR,

- b) Betriebsausschuss mehr als 25.000 EUR u. bis zu 50.000 EUR,
- c) Gemeinderat mehr als 50.000 EUR.

8. Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, im Einzelfall im Betrag:
 - a) Betriebsleitung bis zu 5.000 EUR
 - b) Betriebsausschuss mehr als 5.000 EUR u. bis zu 50.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 50.000 EUR.

9. Abschluss von Vergleichen, im Einzelfall im Betrag:
 - a) Betriebsleitung bis zu 10.000 EUR
 - b) Betriebsausschuss mehr als 10.000 EUR u. bis zu 25.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 25.000 EUR.

10. Stundung von Ansprüchen im Einzelfall im Betrag:
 - a) Betriebsleitung bis zu 100.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 100.000 EUR,
 - c) Gemeinderat entfällt.

11. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Betriebsleiter:
 - a) Betriebsleitung entfällt
 - b) Betriebsausschuss nach allg. Grundsätzen.
 - c) Gemeinderat entfällt.

12. Gewährung von Freigebigkeitsleistungen, soweit im Wirtschaftsplan nicht besonders ausgewiesen, im Einzelfall (Einzelfall in diesem Sinne ist eine konkrete, auf eine bestimmte Person bezogene Regelung):
 - a) Betriebsleitung bis zu 4.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 4.000 EUR u. bis zu 40.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 40.000 EUR.

13. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um:
 - a) Betriebsleitung bis zu 100.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 100.000 EUR,
 - c) Gemeinderat entfällt.

14. Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag:
 - a) Betriebsleitung bis zu 25.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 25.000 EUR,
 - c) Gemeinderat entfällt.

15. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen:
 - a) Betriebsleitung bis zu 25.000 EUR,
 - b) Betriebsausschuss mehr als 25.000 EUR u. bis zu 500.000 EUR,
 - c) Gemeinderat mehr als 500.000 EUR.

- (4) Die in der nachstehenden Aufstellung unter a), b), c) bestimmten Organe entscheiden ferner in den nachfolgend genannten Angelegenheiten, soweit bei a), b), c) deren Zuständigkeit mit einem **x** gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht Kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

1. Festsetzung der allgemeinen Beförderungsbedingungen einschl. Festsetzung von Entgeltregelungen:
 - a) Betriebsleitung entfällt,
 - b) Betriebsausschuss **x** grundsätzlich,
 - c) Gemeinderat **x** bei Regelung durch Satzung.

2. Einstellung, Eingruppierung, Entlassung der Arbeitnehmer, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen
 - a) Betriebsleitung für Entgeltgruppe 1 bis 9 und F sowie Zeitarbeiter bis zu 2 Jahren,
 - b) Betriebsausschuss für Entgeltgruppe 10 bis 15 sowie Zeitarbeiter über 2 Jahre,
 - c) Gemeinderat für Betriebsleitung.

3. Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen bei Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären und Praktikanten:
 - a) Betriebsleitung **x**,
 - b) Betriebsausschuss entfällt,
 - c) Gemeinderat entfällt.

§ 10

Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Städtischen Verkehrsbetrieb vom 22. Juli 1968 mit allen späteren Änderungen außer Kraft. Die Satzungsänderungen vom 28.07.2014, vom 12.10.2015, vom 25.7.2016 und vom 08.07.2019 treten jeweils am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Städtischer Verkehrsbetrieb